

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Danserey Landshut“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Danserey Landshut e.V.“.
- (2) Als Wappen führt der Verein einen goldenen Löwen mit rotem Dudelsack auf schwarzem Grund.
- (3) Sitz des Vereins ist Landshut.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Bildung und Erziehung durch die Rekonstruktion, Pflege und Weitervermittlung von Tänzen und Musik aus der Renaissance-Zeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden, Durchführung offener Tanzveranstaltungen und öffentliche Aufführungen historischer Choreographien in historischen Kostümen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch gegen die Ablehnung eines Antrags entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder berufen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied – sie ist mit sofortiger Wirkung zulässig;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste – der Vorstand ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als zwölf Monate mit Beiträgen in Verzug ist;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein – bei schweren Verstößen eines Mitglieds gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für bestimmte Personengruppen (Schüler, Familien, etc.) ermäßigen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Die zwei Vorsitzenden und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied durch den Vorstand berufen werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt sie durch und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung beantragen, muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sollen sechs Wochen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge müssen durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Protokollführers;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
 - c) Wahl des Vorstands (alle drei Jahre);
 - d) Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
 - g) Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung des Vorstands zur Aufnahme eines neuen Mitglieds;
 - h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die weiteren Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, bei Abstimmungen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des historischen Tanzes und der historischen Musik zu verwenden.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.06.2003 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.

Danserey Lands hut
e.V.



Satzung

22.06.2003

E-Mail: webmaster@danserey.de
Internet: www.danserey.de